VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 3 B 58/10 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. A., A-Straße, A-Stadt,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte A. G., B-Straße, A-Stadt,

gegen

das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Minister, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Vorlage von Unterlagen

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - am 19.3.2010 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.176,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung zu verpflichten, ihm über bei dem Antragsgegner vorhandenen amtlichen Informationen, insbesondere dem Schriftverkehr des Antragsgegners mit der Hochschule Magdeburg - Stendal (FH)

betreffend die Protokolle des Fachbereichsrats des Hochschulstandorts Stendal und die Protokolle der Rehabilitations-Psychologie-Dozenten-Besprechungen des Hochschulstandorts Stendal für die Zeit von Januar 2002 bis Mitte 2003 und für die Zeit von Mai 2009 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Zugang zu gewähren, soweit diese nicht bereits ihm vorgelegt wurden, hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Nachteile zu verhindern. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen im Rahmen des gestellten Antrages, ob es eine einstweilige Anordnung erlässt und welche Regelung es damit im Einzelnen trifft. Das Gericht muss sowohl bei der Entscheidung, ob es eine einstweilige Anordnung erlässt, als auch bei der Bestimmung ihres konkreten Inhaltes alle betroffenen öffentlichen und privaten Interessen des Antragstellers, des Antragsgegners und betroffener Dritter sowie die Interessen der Allgemeinheit gegeneinander abwägen. Zu berücksichtigen sind bei der Entscheidung insbesondere die Nachteile und Schäden, die drohen, wenn die Anordnung ergeht bzw. nicht ergeht, Bedeutung und Dringlichkeit des in Frage stehenden Anspruches des Antragstellers, die Zumutbarkeit, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, das Maß einer eventuellen Gefährdung oder Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder schutzwürdiger Interessen Dritter sowie die Reparabilität oder Irreparabilität der für den Antragsteller bzw. die Allgemeinheit oder Dritte möglicherweise entstehender Nachteile. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind vom Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 294 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Im vorliegenden Sachverhalt hat der Antragsteller, soweit inzwischen durch Schriftsatz vom 1.3.2010 nebst Unterlagen Akteneinsicht gewährt worden ist, hinsichtlich dieser vorgelegten Unterlagen keinen Anordnungsgrund mehr. Das Gericht unterstellt aber zugunsten des Antragstellers im Hinblick auf den im Zivilprozess herrschenden Beibringungsgrundsatzes, dass angesichts der bis zum 26.3.2010 gesetzten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) glaubhaft gemacht worden ist, soweit der Antragsteller nach seinem Vorbringen weitere Unterlagen, insbesondere die begehrten Protokolle des Fachbereichrates des Hochschulstandorts Stendal und die Protokolle der Rehabilitations-Psychologie-Dozentenbesprechung des Hochschulstandorts Stendal für die Zeit von Januar 2002 bis Mitte 2003 und für die Zeit Mai 2009 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung benötigt und soweit diese noch fehlen.

Der Antragsteller hat aber nach Auffassung des Gerichtes über die ihm bereits zur Verfügung gestellten Dokumente hinaus keinen Anordnungsanspruch nach dem Informationszugangsgesetz glaubhaft gemacht. Soweit der Antragsteller insbesondere die Herausgabe der Protokolle des Fachbereichsrates des Hochschulstandorts Stendal und die Protokolle der Rehabilitations-Psychologie-Dozentenbesprechung verlangt, ist darauf zu verweisen, dass bereits im Vorverfahren mehrfach schriftlich mitgeteilt worden

ist, dass die entsprechenden Unterlagen nicht beim Antragsgegner vorhanden sind, sondern an die Hochschule Magdeburg-Stendal zurückgereicht worden sind. Auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichtes und in Kenntnis des Schriftsatzes des Antragstellers vom 17.3.2010 hat der Antragsgegner schriftlich bestätigt, dass keine den Antragsteller betreffenden Akten vorhanden sind, die noch nicht - entweder im Original oder in Kopie - dem Antragsteller vorgelegt wurden. Zweifel an der Richtigkeit dieser Auskunft hat das Gericht im Hinblick auf den ansonsten bestehenden Vorwurf eines Prozessbetruges nicht. Wie bereits im Vorverfahren ausgeführt worden ist (vgl. Beschluss im Verfahren 3 B 307/09 vom 13.11.2009, bestätigt durch Beschluss des OVG LSA vom 11.12.2009, 3 M 384/09 MD) besteht keine Verpflichtung, Unterlagen zurückzuholen und sodann dem Antragsteller auszuhändigen. Ob und inwieweit ein Herausgabeanspruch gegenüber der Hochschule Magdeburg-Stendal bestehen könnte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, unabhängig von der Tatsache, dass nicht ersichtlich ist, dass der Antragsteller überhaupt versucht hat, einen entsprechenden Antrag bei der dortigen Behörde zu stellen.

Auch der Hinweis des Antragstellers auf eine nicht sachgerechte Aktenführung führt zu keinem anderen Ergebnis, da für ein Herausgabeverlangen entscheidungserheblich ist, ob bei dem Antragsgegner die Unterlagen vorhanden sind oder nicht. Die Frage der Paginierung der Akte und die Aufteilung in Haupt- und Nebenakte sind kein Indiz dafür, dass weitere, dem Antragsteller noch nicht bekannte Unterlagen vorhanden sind. Die Aussage in dem letzten Schriftsatz des Antragsgegners vom 18.3.2010 ist insoweit eindeutig.

Aus den vorgenanten Gründen war daher der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen, zumal auch das Gericht keine Ansatzpunkte für die Anwendung des § 155 Abs. 4 VwGO aufgrund der erst im Gerichtstermin mit Schriftsatz vom 1.3.2010 erfolgten Übersendung von Unterlagen sieht, da dem Antragsgegner ein angemessener Zeitraum zur Prüfung des nicht ohne Weiteres auf den ersten Blick klaren Anliegens des Antragstellers zu gewähren war.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1, 63 Abs. 2 GKG. Das Gericht orientiert sich dabei an der Höhe des Streitwertes im Zivilprozess und bewertet das Interesse des Antragstellers am vorliegenden Verfahren mit 10 % des zivilrechtlichen Streitwertes, mithin 3.176,00 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Die <u>Streitwertfestsetzung</u> kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Anträge und Erklärungen <u>hinsichtlich der Streitwertbeschwerde</u> können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

I m Ü b r i g e n (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBI. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBI. LSA S. 44) eingereicht werden.

Dr. Vetter